

**Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen
der Firma Gebr. Liebisch GmbH & Co. KG
Eisenstraße 34, 33649 Bielefeld**

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Verträge zwischen uns und dem Lieferanten, in deren Rahmen wir Ware oder sonstige Leistungen (insbesondere Werk- oder Dienstleistungen) vom Lieferanten beziehen. Allgemeinen Verkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir im Falle künftiger Verträge nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.
2. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte der obigen Art, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich in Bezug genommen werden.

II. Lieferung

1. Für Kaufverträge und sonstige Beschaffungsmaßnahmen gelten die Incoterms 2010 DDP an die von uns angegebene Lieferadresse.

Ist keine besondere Lieferadresse angegeben, gilt als unsere Lieferadresse unser Sitz.

2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine sichere Verpackung zu sorgen.
3. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen ist wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten.

4. Hat der Lieferant Anlass zu der Annahme, dass seine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbracht oder durchgeführt wird, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Erstattung von Verzugsschäden bleibt davon unberührt.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
6. Eine Vertragsstrafe kann von uns noch geltend gemacht werden, bis wir das von uns geschuldete Entgelt für die betroffene Lieferung oder Leistung vollständig bezahlt haben.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen oder per Scheck.
2. Falls nicht anders vereinbart, zahlen wir Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungszugang netto. Rechnungen erbitten wir dreifach.
3. Erfolgen die Lieferungen früher als vertraglich vereinbart, so gilt als Zugang der Rechnung der Tag des vereinbarten Liefertermins, falls Rechnungen vor diesem Termin erteilt werden.
4. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

IV. Mängelansprüche

1. Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Nacherfüllung mit der Nacherfüllung beginnt, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

2. Für instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung und für Neulieferung beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erledigt hat.
3. Im Falle von Sachmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor.

V. Beistellungen

1. Sofern wir dem Lieferanten Ware, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen beistellen oder zur Veredelung zur Verfügung stellen - nachstehend insgesamt Beistellungen -, behalten wir uns das Eigentum daran vor.
2. Verarbeitung oder Umbildung der Beistellung durch den Lieferanten wird für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Werden Beistellungen mit anderen uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Werden Beistellungen mit anderen beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir ebenfalls das Miteigentum an der Gesamtsache in dem oben angegebenen Verhältnis zum Zeitpunkt der Verschmischung oder Verarbeitung. Erfolgen diese in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt, und zwar im oben genannten Verhältnis zum Zeitpunkt der Verschmischung oder Verbindung.
4. Der Lieferant kennzeichnet unser Allein- und Miteigentum und verwahrt dies getrennt und sorgfältig für uns.
5. Beistellungen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit uns genutzt werden.
6. Der Lieferant ist verpflichtet,

- sämtliche von uns angelieferte Beistellungen unverzüglich nach Eingang auf Identität, Mengenabweichungen oder erkennbare Mängel zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und
- uns dabei oder später entdeckte Abweichungen vor Verarbeitung mitzuteilen und
- in diesem Fall unsere Weisung abzuwarten.

Die Mängelanzeige soll jeweils möglichst schriftlich erfolgen.

VI. Schriftform

Sofern diese Bedingungen oder der Vertrag Schriftform vorsieht, wird diese auch durch Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung erfüllt.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist unser Sitz.
2. Ist der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand ausschließlich Bielefeld. Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, ist Gerichtsstand ebenfalls Bielefeld, unabhängig davon, ob die vorstehenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall sind wir jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
3. Es gilt deutsches Recht wie zwischen zwei Parteien mit dem Sitz in Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen.

Stand Februar 2017